



21. Sitzung des Rates der Stadt Haan

am Dienstag, den 02.07.2024, um 17:00 Uhr

Beantwortung von Anfragen

hier: Anfragen der WLH-Fraktion vom 23.04.24 und 20.06.24 – Öffentliche Beratung Prüfergebnisse Salzhalle

Frage (Auszug):

Ich stellte dazu am 09.04.2024 nicht-öffentlich für die WLH-Fraktion die Frage, nach der Beschlusslage, welche die Verwaltung ermächtigt hatte ein neues Salzlager am Standort Ellscheid zu bauen mit einer BGF von 366 qm zzgl. 151,5 qm überdachter Unterstellfläche, obwohl das alte Salzlager an der Landstraße nur 281,75 qm groß war. Diese Frage sollte mit der Niederschrift der Ratssitzung beantwortet werden. Die Niederschrift der Ratssitzung vom 09.04. liegt auch 10 Wochen nach der Ratssitzung, nicht vor. Somit ist auch diese Frage seit 10 Wochen unbeantwortet.

Antwort der Verwaltung:

Das Protokoll ist im RIS eingestellt. Sollte die Verwaltung den größeren Raumbedarf für die neue Salzhalle unzureichend kommuniziert haben, so werden wir dies zum Anlass nehmen, es zukünftig besser zu machen. Fakt ist, dass die neue Salzhalle für die Lagerung von ca. 1400m³ Streugut ausgelegt ist, wobei ca. 300 m³ auf die separate Split-Lagerung fallen. Aufgrund der Winterdiensterfahrung der letzten Jahre hat der Betriebshof festgestellt, dass die Halle mehrfach fast leer gefahren wurde. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrung wurde die Streuguthalle um ca.100m² größer geplant.

Frage (Auszug):

Wann werden die Ergebnisse der Prüfung des RPA i.S. Streusalzlager dem Rat der Stadt Haan zur öffentlichen Beratung von Ihnen vorgelegt?

Antwort der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann sind Rechnungsprüfungsangelegenheiten nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW wie auch dem Schrifttum stets nicht öffentlich zu behandeln. Einzig die Prüfungsergebnisse der kommunalen

Jahresabschlussprüfung sind öffentlich zu beraten. Die Frage der WLH nach öffentlicher Beratung wird daher verneint.

Plückhahn/Faber führen im Kommentar von Held/Becker u.a. zum Kommunalverfassungsrecht NRW (GO-Kommentar zu § 48 GO) aus:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung stets nichtöffentlich tagen. Die Rechnungsprüfung ist verwaltungsinterne Prüfung, § 101 Abs. 1 GO, bei der die Integrität, also berechnigte Interessen der mit den einzelnen Vorgängen befassten Personen, den Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung rechtfertigen (so VG Gelsenkirchen, Urt. vom 15.12.1982, VR 1993 S. 393; OVG NRW, Beschl. Vom 7.11.2006 – 15 B 2376/06 -, NWVBl. 2007 S. 117; siehe oben Erl. 10.3). Erst bei der Entlastungsentscheidung, § 94 [GO a.F.], ist Öffentlichkeit geboten (weitergehend von Arnim, „Der Gemeindehaushalt“ 181, S. 258 ff.).

Die Stadtverwaltung wird daher im kommenden Sitzungszyklus die Anregung von Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsicht aufgreifen, die eine Anpassung der Geschäftsordnung des Rates zur Klarstellung für sinnvoll halten.

Zur weiteren Erläuterung:

In der aktuellen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan ist der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung wie folgt geregelt:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

..

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

...

h/ Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung der Prüfungsergebnisse

In Übereinstimmung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW und dem Schrifttum bezieht sich die Ausnahme der öffentlichen Beratung der Prüfungsergebnisse allerdings ausschließlich auf die Ergebnisse der Prüfung des kommunalen doppelten Jahresabschlusses bzw. der vormals kameralen Jahresrechnung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 102 GO NRW) ist eine verwaltungsinterne Angelegenheit (vgl. § 102 Abs. 1 GO NRW), die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fällt (vgl. § 59 Abs. 3 GO NRW), der sich dabei in der Regel des Rechnungsprüfungsamtes als Abschlussprüfer bedient und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers einbezieht.

Erst nach Abschluss dieser Prüfung durch das Prüfungsamt und durch den Rechnungsprüfungsausschuss (aus diesem Grunde wird in zahlreichen Kommunen der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss im Rechnungsprüfungsausschuss nicht öffentlich behandelt) besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, darüber unterrichtet zu werden, in welcher Weise die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im vergangenen Jahr geführt wurde. Dies ist schlüssig, da das Prüfungsergebnis Grundlage für den Entlastungsvorschlag ist. Nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss muss somit die Beratung der zusammengefassten Prüfungsergebnisse (vormals Schlussbericht, jetzt Bestätigungsvermerk) der kommunalen Jahresabschlussprüfung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Im Übrigen gilt auch nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW, dass Angelegenheiten der Rechnungsprüfung stets nicht öffentlich behandelt werden. Sie werden als Standardbeispiel für Angelegenheiten genannt, die einen generellen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.